

Der Bürgermeister  
Dezernat III / Fachbereich 5  
5/66.10-07.2 Km

Meerbusch, 14. Januar 2008

An die Damen und Herren  
des Bau- und Umweltausschusses

### **Beratungsvorlage**

zu TOP I. 1. der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 5. Februar 2008

### **Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW vom 30. Oktober 2007 bez. der Straßenreinigungsprobleme in der Stadt Meerbusch, insbesondere auf dem Daddersweg in Meerbusch-Büderich**

TOP I. 1 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 6. Dezember 2007

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss folgt dem Antrag gem. § 24 GO NRW nicht und lehnt die im Rahmen des Antrages vorgebrachte Anregung, zu Zwecken der Straßenreinigung im Meerbuscher Stadtgebiet ortsfeste Halteverbotsschilder aufzustellen, ab.

### **Begründung:**

Es wird auf den in Kopie beigefügten Bürgerantrag verwiesen.

Die Antragstellerin beantragt hiermit die Anordnung des Zeichens 283 (absolutes Halteverbot) zu Zwecken der Straßenreinigung.

Offizielle Halteverbote zu Zwecken der Straßenreinigung werden bisher in der Stadt Meerbusch nicht eingerichtet. Denn nach Ansicht des Bund-Länder-Fachausschusses StVO (MittNWStGB v. 20.3.2000) sind in diesem Zusammenhang angeordnete ortsfeste Schilder unzulässig. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen hat aus diesem Grund einen Antrag des Deutschen Städte- und Gemeindebundes abgelehnt, durch Änderung der StVO auch ortsfeste Schilder mit Zusatzschild zuzulassen. Es betonte, es sei lediglich gestattet, kurzzeitig mobile Schilder aufzustellen.

Dieser Vorschlag ist aus Sicht der Verwaltung in der Praxis nicht umsetzbar. Ein ständiges Versetzen mobiler Verkehrsschilder (jeweils 72 Stunden im Voraus) sowie die Kontrolle der Einhaltung dieser Park- oder Halteverbote würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen, dessen Kosten in die Gebührenkalkulation einfließen müssten und den Gebührenzahlern somit wiederum über die Gebühr in Rechnung zu stellen wären.

Zudem ist wegen der zwangsläufigen Folge von Überschneidungen mit den ohnehin schon zahlreichen und weiterhin erforderlichen Park- und Halteverboten eine verständliche Darstellung der einzelnen Regelungen für die Verkehrsteilnehmer nahezu unmöglich, so dass von einem hohen Missachtungsgrad auszugehen ist.

Den Ausnahmefall, d. h. die Beseitigung einer dauerhaften, starken Verschmutzung hat die Verwaltung bereits in der Vergangenheit mit dem einmaligen Aufstellen von mobilen Verkehrsschildern geregelt.

In der Praxis hat es sich jedoch bewährt, auf die Mithilfe der Anlieger zu setzen. Im Allgemeinen macht die Verwaltung sehr gute Erfahrungen mit sogenannten „Hauswurfsendungen“ oder mit den von der Antragstellerin erwähnten Hinweiszetteln an den Scheibenwischern der parkenden Fahrzeuge. Diese müssen allerdings von Zeit zu Zeit wiederholt werden, um den Reinigungstag bei den Anliegern in Erinnerung zu bringen. Die letzte Hauswurfsendung im Daddersweg wurde im Jahre 1996 veranlasst.

Aufgrund der Tatsache, dass in der Umgebung des Daddersweges genügend öffentliche Parkplätze zur Verfügung stehen, ist eine erneute Hauswurfsendung hier durchaus Erfolg versprechend. Die Verwaltung hat deshalb für den Daddersweg eine solche Hauswurfsendung veranlasst. Des Weiteren wurde entsprechend einer von der Antragstellerin in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.12.2007 vorgetragenen Anregung der Jahresvertragsunternehmer gebeten, den Daddersweg hin und wieder zu einem späteren Zeitpunkt am Tag zu befahren.

Eine Gebührenminderung wird in Literatur und Rechtsprechung in diesen Fällen grundsätzlich abgelehnt. Denn selbst bei einer Vielzahl von abgestellten Wagen wird der größere Teil der Straße im Regelfall tatsächlich gesäubert. „Die Eigentümer oder Erbbauberechtigten werden nicht zu den Kosten der Reinigung vor ihrem Haus herangezogen, sondern zu denjenigen der gesamten das Grundstück unmittelbar erschließenden Straße“ (VGH Kassel, Beschl. v. 20.2.1991, 5 N 478/88, ESVGH 41, S. 196f. [201]). Wird die Kommune dort tätig, entsteht die Gebührenpflicht. Das bedeutet, dass Unvollkommenheiten bei der Reinigung einzelner Teilbereiche der Fahrbahn als situationsgegeben akzeptiert werden müssen. Von einem Missverhältnis zwischen Leistung und Gebühr wird erst dann gesprochen, wenn die Fahrbahn des überwiegenden Teils der Straße mit Autos zu jeder Zeit vollbesetzt ist, so dass über längere Zeit in der gesamten Straße kein ordnungsgemäßes Reinigungsergebnis erzielt wird.

### **Lösung:**

Die Verwaltung schlägt vor, wie oben im Beschlussvorschlag dargestellt, zu entscheiden.

Dieter Spindler

**Anlage**